

GESCHÜTZTES AUFWACHSEN VON KINDERN + JUGENDLICHEN

IN INSTITUTIONEN, IN DENEN KI / JGDL. BEAUFSICHTIGT, BETREUT, ERZOGEN, AUSGEBILDET WERDEN ODER EINEN VERGLEICHBAREN KONTAKT HABEN

HEUTE IM SPORTVEREIN



Ehrenamtliche in Einrichtungen, bei Verbänden und Vereinen etc. leisten wertvolle Arbeit, die wichtig und notwendig ist und ohne die Kinder- und Jugendarbeit in dieser Art nicht möglich wäre!



Es gibt keinen Generalverdacht

aber Kindes- und Jugendwohlgefährdung durch betreuende Personen sind (leider) Realität...

Personen, die zur Pädophilie neigen, suchen den Zugang zu jungen Menschen (bewusst und unbewusst) in z.B.

- Jugendarbeit
- Sport
- Musik/Kultur



verschwimmende Grenzen in der Körperlichkeit

- Hilfestellung wie beim Tanzen, Schwimmen
- Zeltlager
- Klavierspiel/ Stimmbildung

GESCHÜTZTES AUFWACHSEN VON KINDERN + JUGENDLICHEN

- 01.01.2012 Bundeskinderschutzgesetz tritt in Kraft
 - Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden gesetzliche Instrumente geschaffen, um den Kinderschutz zu verbessern
 - Daraus ergeben sich weitreichende Folgen für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

- 2014 Arbeitshilfen zur Umsetzung des Landesjugendamtes (erarbeitet u.a. mit dem Landessportverband) liegen vor

IN ULM:

- seit 2015 Vereinbarungen mit den anerkannten Jugendverbänden (Stadtjugendring)

- Planung: Vereinbarungen mit Sportvereinen und Kulturträgern

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern** der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

„TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE“

Es gibt keine abschließende gesetzliche Definition, wer „Träger der freien Jugendhilfe“ ist.

Daher gehören alle Vereine, Verbände, Vereinigungen, Initiativen.., die Angebote im Rahmen der Kinder-und Jugendhilfe anbieten, dazu.

=> Also auch Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, sowie Sportvereine

1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- ⇒ einholen des erweiterten Führungszeugnis bei Personen, die nach Art, Intensität und Dauer ihrer Tätigkeit einen nachhaltigen Zugang zu Kinder- und Jugendlichen haben
- ⇒ das nicht älter als 3 Monate ist
- ⇒ im Turnus von 5 Jahren

Vereinbarung Jugendamt mit jeweiligem Sportverein

=> Prüfschema, ob Führungszeugnis erforderlich ist

Grundlagen & Arbeitshilfen zur Umsetzung Anlagen zur Vereinbarung

- 1) Gesetzliche Grundlagen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung
- 1a) Relevante Paragraphen im STGB (Strafgesetzbuch)
- 2) Kindeswohlgefährdung – Eine Information für ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende
- 3) Verhaltenscodex / Selbstverpflichtungserklärung
- 4) Prüfschema für das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) bei ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis des § 72a SGB VIII
- 5) Beantragung erweitertes Führungszeugnis
- 6) Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis
- 7) Anschreiben: Ihr Ehrenamt - erweitertes Führungszeugnis
- 8) Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- 9) Dokumentation
- 10) Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

PRÜFSHEMA

Anlage 4

Prüfschema für das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) bei ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis des § 72a SGB VIII

Bei allen Tätigkeiten ist darauf zu achten, dass möglichst selten 1 : 1 Situationen im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen entstehen.

Personenkreis	Art und Beschreibung der Tätigkeit	erw. FZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Regelmäßige und dauerhafte Treffen / Termine mit einer festen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Bereichen.	ja	Es liegt ein Autoritätsverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauensverhältnis übergehen kann.
Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtungen.	ja	Durch den intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen entwickeln sich Vertrauensverhältnisse.
Jugendleiter, Trainer, Referent, Dirigent	Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen (Fortbildung, Schulung, Trainingslager und Probewochenenden) mit Übernachtungen.	ja	Bei gemeinsamen Übernachtungen ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
<u>Ersatz bzw. Aushilfe für:</u> Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Spontane Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe bei Freizeiten/Veranstaltungen, die ein erw. FZ voraussetzen.	nein	Wenn die Vorlage eines erw. FZ zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
Gasteltern bei (inter)nationalem Jugendaustausch, Partnerschaftsbegegnung/-wettbewerb	Gasteltern betreuen/beaufsichtigen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum (Tage/Wochen) mit Übernachtungen. <i>Auslandsaufenthalte: gesetzl. Regelungen des Gastlandes klären.</i>	ja	Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gastfamilien führt zu einem intensiven Kontakt mit einem altersbedingten Autoritätsverhältnis.
Trainer, Lehrer, Musiklehrer, Nachhilfegeber	Nachhilfe/Einzeltraining/Einzelunterricht mit häufigen 1:1 Situationen.	ja	Autoritätsverhältnis mit intensivem Kontakt und Vertrauensverhältnis.

Verfahren Führungszeugnis

- Der Verein stellt dem/der Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass er/sie für ihn ehrenamtlich tätig ist und ein Führungszeugnis benötigt.
- Der/Die Ehrenamtliche beantragt bei seiner/ihrer Meldebehörde ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- Mittels der Bescheinigung wird der/die Ehrenamtliche von der Gebühr (13 €) befreit.
- Nach Erhalt geht der/die Ehrenamtliche zum eingetragenen Vorstand (§26 BGB), legt es zur Einsicht vor und nimmt es wieder mit, oder die Einsichtnahme erfolgt durch Mitarbeiter/innen der Stadt Ulm mit datenschutzrechtlicher Verantwortung, die diese dann bescheinigen.
- Zur Dokumentation vermerkt die verantwortliche Person des eingetragenen Vorstands nach den Bestimmungen des Datenschutzes nur den Namen, das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und dass kein relevanter Eintrag vorliegt.
- Von Seiten der Stadt wird eine Bescheinigung der Einsichtnahme an den Verband / Verein weitergeleitet.

Weitere Regelungen

- Nach 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden
- Spätestens drei Monate, nachdem der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit beendet hat, müssen diese Informationen nachweisbar gelöscht / vernichtet werden (Datenschutz)

3. Erstellung von Handlungsleitfaden und Schutzkonzepten

jeweiliger Sportverein entwickelt für seinen Gegebenheiten einen Handlungsleitfaden und ein Schutzkonzept

- wenn Kinder sich äußern, dass sie Opfer von Gewalt sind (zu Hause, im Verein..)
- Verhältnis Kinder/Jgdl. und Trainer/innen und Jugendleiter/innen
- Vorgehensweise, wenn Vorfall im Verein passiert

RISIKOFAKTOREN IM SPORT

- körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- Notwendigkeit von Körperkontakten (z.B. Hilfestellung)
- spezifische Sportkleidung
- die „Umziehsituationen“
- die Rahmenbedingungen
zum Beispiel bei
 - Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
 - abgeschirmte Situationen in der Halle
 - Einzelbesprechungen, Einzeltraining
- Rituale wie Umarmung zum Beispiel bei Siegerehrungen
- enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainerinnen und Trainer.

BEGÜNSTIGENDE REGELN + STRUKTUREN IM VEREIN

- transparente Leitungsstrukturen
- funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren
- klare Anforderungen an die Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und –leiter
- verlässliche Regeln unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Was ist in unserem Verein erlaubt und wo sind die Grenzen?)
- klare Verfahrensregeln in Fällen sexueller Grenzverletzungen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- regelmäßige Fortbildungen zum Grundwissen über sexualisierte Gewalt im Sport für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

PRÄVENTION IM VEREIN

- STRATEGIE VON OBEN NACH UNTEN – KLARE POSITIONIERUNG DES VORSTANDS
- UNTERZEICHNUNG DES EHRENKODEX
- VORLAGE DES „ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS“
- FESTE REGELN FÜR EINSTELLUNGSGESPRÄCHE
- FORTBILDUNGEN + INFORMATION
- ENTWICKLUNG EINES VERHALTENSKODEX
- BEAUFTRAGTE FÜR THEMA KINDERSCHUTZ / SCHUTZKONZEPT
- BESCHWERDEMANAGEMENT
- ENTWICKLUNG EINES HANDLUNGSLEITFADENS

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Wir bedanken uns ganz herzlich beim Stadtjugendring Ulm und dem Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm für die Unterstützung beim Erstellen der Vereinbarung und den Ausarbeitungen der Info-Papiere und Anlagen.

ANLAGEN:

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung

§ 1631 Abs. 2 BGB:

„ Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1

rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 30a BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Anlage 1a

Relevante Paragraphen im STGB (Strafgesetzbuch)

Gesetzestexte nachzulesen unter: www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html

StGB §	Titel
171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
174 a	sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
176	Sexueller Missbrauch von Kindern
176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
180 a	Ausbeutung von Prostituierten
181 a	Zuhälterei
182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
183	Exhibitionistische Handlungen
183 a	Erregung öffentlichen Argernisses
184	Verbreitung pornographischer Schriften
184 a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
184 b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
184 c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
184 d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
184 e	Ausübung der verbotenen Prostitution
184 f	Jugendgefährdende Prostitution
201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
233 a	Förderung des Menschenhandels
234	Menschenraub
234 a	Verschleppung
235	Entziehung Minderjähriger
236	Kinderhandel
Quelle	http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html , Stand 16.06.2014

Anlage 2

Kindeswohlgefährdung – erkennen und handeln

Eine Information für ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende

Da Kinder nicht ausreichend für ihren eigenen Schutz vor Gewalt sorgen können, benötigen sie Erwachsene, die um diese Thematik wissen und die ihnen anvertrauten Kinders schützen.

Dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sensibilität, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, sowie ausreichende Informationen über notwendige Handlungsschritte bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung.

Nur eine eigene Haltung zum Thema „Gewalt gegen Kinder“ gibt Sicherheit, baut Überforderung ab und schützt alle Beteiligten.

Wichtig ist, dass Sie Ihre eigenen Gefühle und Wahrnehmungen, Ihre Erfahrungen im Kontakt mit den Kindern und Eltern ernstnehmen.

1. Was ist Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder anderer Personen gravierende Beeinträchtigungen erleidet.

1.1. Formen von Misshandlungen

Körperliche Misshandlung

Gezielte Gewaltausübung, die neben körperlichen Schmerzen beim Kind massive psychische Belastungen auslöst. Beispiele sind Ohrfeigen, schlagen mit Händen oder Hilfsmitteln, von der Treppe stoßen, gegen Fußboden oder Wand schleudern, verbrennen, Verletzungen mit Messern oder Nadeln, der Kälte aussetzen, würgen, quetschen, usw..

Psychische Misshandlung

Beeinträchtigung und Schädigung der seelischen Entwicklung eines Kindes, durch z.B. Ablehnen, Verängstigen, Terrorisieren und Isolieren, Verspotten, Erniedrigen, Beschimpfen, Einsperren, usw..

Sexuelle Gewalt

Zur sexuellen Erregung und Machtausübung dienende Handlungen am Kind durch Erwachsene oder erheblich ältere Jugendliche. Beispiele hierfür sind anschauen von Pornofilmen, herbeiführen von Nacktsituationen, anfassen im Intimbereich, wechselseitige Manipulationen im Genitalbereich, eindringen in Körperöffnungen bis hin zur Vergewaltigung, usw.

Vernachlässigung

Unkenntnis oder Unfähigkeit der Eltern, die Grundbedürfnisse eines Kindes, wie Pflege, Kleidung, Ernährung, Zuwendung, Fürsorge, Schutz vor Gefahren, Wünsche nach Kontakt mit Kindern und Förderung zu befriedigen.

2. Erkennen von Kindeswohlgefährdung

2.1. Beobachtungen im Kontakt mit dem Kind

Körperliche Merkmale

- Verletzungen
- Blutergüsse
- Verbrennungen
- etc.

Merkmale der Versorgung und Fürsorge

- jahreszeitlich nicht angemessene Kleidung
- Hunger, Durst (z.B. kein Frühstück, kein Vesper)
- keine passende Kleidung, Schuhe
- un gepflegtes Äußeres
- verschmutzte Kleidung
- etc.

Verhalten des Kindes

- auffallend zurückgezogen, traurig oder aggressiv
- Distanzlosigkeit gegenüber Fremden (z.B. sofortige Annäherung, ununterbrochenes Reden)
- Suche nach Nähe und Körperkontakt als intensives Bedürfnis auch gegenüber Fremden
- Erstarrung bei Körperkontakt
- auffallende Angstlichkeit bei Fehlen (umgekipptes Glas oder ähnlichem)
- Kind reagiert nicht altersentsprechend
- etc.

2.2. Beobachtung des Kontaktes zwischen Eltern und Kind

- Eltern holen Kind nicht zuverlässig ab
- Eltern kommen mit Alkoholfahne zum Abholen
- hohes Maß an Überreaktion bei Konflikten mit dem Kind
- alles erlauben oder nichts gestatten
- kein Mitfühlen mit dem Kind
- etc.

2.3. Berichte des betroffenen Kindes

Wie reagiere ich auf ein Kind, das mir von Gefährdungen, z.B. Misshandlungen oder Missbrauch erzählt?

Vorab - trotz d

bewahren.

Hilfreich für ein

- Zuhörer
- Dinge n
- keine V
- dem Ki
- Gefühle
- konkret
- das Kin
- keine V
- weiter
- mit der

Wichtig:

Fakten und eigene Beobachtungen sind von Schlussfolgerungen, Phantasien und Interpretationen klar zu trennen.

3.3. Austausch

bleiben Sie mit Ihrer Einschätzung nicht alleine:

Geben Sie Ihre Wahrnehmungen – auch wenn Sie sich „nur“ Sorgen machen, die auf einem ungenuten Gefühl beruhen ohne konkrete Anhaltspunkte – an kompetente hauptamtliche Mitarbeitende weiter.

Beim Stadtjugendring Ulm e.V., Schillerstraße 1/4, 89077 Ulm sind dies:
 Rainer Metz, rmz@sjr-um.de, Tel. 0731/140 69 12
 Margret Feiertag-Weiler, feiertag@sjr-um.de, Tel. 0731/140 69 19

Sie können sich aber auch direkt an den Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm wenden.

3.4. Sicherheit durch Informationen

- Nutzen Sie die Möglichkeiten der Fortbildungen, die auch der Stadtjugendring Ulm e.V. anbietet. Termine dazu finden Sie unter: www.sj-um.de
- Fragen Sie kompetente Mitarbeiter/innen, wenn Sie Fragen oder Unklarheiten bezüglich des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung haben
- Seien Sie darauf eingestellt, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ von intensiven Gefühlen begleitet ist:
- Reaktionen können zwischen Abwehr, Nicht-Hinsehen wollen und emotionaler Überreaktion schwanken

4. Kompetente hauptamtliche Ansprechpersonen bei folgenden Einrichtungen und Diensten:

4.1. Freie Träger

- Psychologische Beratungsstelle des Kinderschutzbundes Ulm/Neu-Ulm
 Olgastraße 125, 89073 Ulm, Tel. 0731/2 80 42, email: info@kinderschutzbund-um.de
- Psychologische Beratungsstelle der Diakonie
 Grüner Hof 3, 89073 Ulm, Tel. 0731/15 38-400, email: PsychBeratungsstelle@diakonie-um.de
- Psychologische Beratungsstelle der Caritas in Ulm
 Spielmannsgasse 6, 89077 Ulm, Tel. 0731/4 03 42 16-0, email: psb@caritas-um.de

4.2. Öffentliche Träger

- Jugendamt Ulm - Kinderschutzstelle
 Olgastraße 143, 89073 Ulm, Tel. 0731/161-6161
- Jugendberatungsstelle der Stadt Ulm
 Herenkeleergasse 1, 89073 Ulm, Tel. 0731/6 20 80 od. 161-5450, email: bsa@um.de
- Jugendamt Neu-Ulm
 Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Tel. 0731/70 40-0
- Jugendamt Alb-Donau-Kreis
 Wilhelmstraße 23-25, Tel. 0731/168-0

Nach dem Gespräch

- bei vermuteter / beobachteter Gewalt gegen Kinder ist es wichtig, mit seiner Einschätzung nicht alleine zu bleiben:
- hauptamtliche Mitarbeiter/innen informieren
- keine Information an vermutete(n) Täter/innen weitergeben

Die eigenen Beobachtungen sind wichtige, einzelne Puzzlesteine für die Einschätzung der Gefährdungssituation, in der sich das Kind befindet.

Aber - Es gibt nicht eindeutige, typische Verhaltensweisen von mishandelten oder vernachlässigten Kindern. Nach dem Motto: wenn dieses Verhalten auftritt – dann liegt eindeutig eine Kindeswohlgefährdung vor.

3. Die Rolle und persönliche Verantwortung der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Jeder Mitarbeiter/In, der/die Kontakt mit Kindern hat, bei denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht, erlebt die unterschiedlichsten Gefühle von Wut, Ärger, Mitleid, Hilfslosigkeit, Enttäuschung usw.

3.1. Die Subjektive Einschätzung

Subjektive Einschätzung kann bei jedem Mitarbeitenden sehr unterschiedlich sein.

Einschätzung ist abhängig von:
 den eigenen Kindheits- und Lebenserfahrungen
 dem eigenen Umgang mit dem Thema „Gewalt“
 den eigenen Wertvorstellungen
 dem Kenntnisstand zum Thema „Kindeswohlgefährdung“

Kindeswohlgefährdung löst oft heftige Gefühle aus. Sie gehören dazu.
 (Gefühlen / Ängsten näher zu kommen, können Sie sich folgende Fragen

In welchen Situationen entstehen meine Gefühle?
 Was habe ich für Gefühle im Kontakt mit dem Kind?
 Wie wirkt das Verhalten der Eltern im Miteinander mit dem Kind oder in der Abhol-
 situation auf mich?
 Welche Sorgen mache ich mir um das Kind?

Reflexion

Wie oft Sie Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes oder im Kontakt zwischen Eltern und Kind bemerkt, dies genau zu dokumentieren. Auch Äußerungen des Kindes können auf Kindeswohlgefährdung geben.

Wann und unter welcher Zeit der Beobachtung oder der Aussage des Kindes festhalten
 Was hat das Kind genau gesagt? Möglichst wörtlich.
 In welcher Situation? Z.B. beim begleiteten Umgang? Gegenüber einem anderen
 Kind? etc.

Anlage 10

Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum	
Name des Kindes	
Name des Dokumentierenden	
Thematik <small>Kurze, leicht lesbare Darstellung des Sachverhalts</small>	
Kollegiale Beratung / Insofern erfahrene Fachkraft <small>Teilnehmer und Datum</small>	
Einschätzung/ Bewertung	
Weiteres Vorgehen	
Wiedervorlage	

Anlage 3

Verhaltenscodex / Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt. Bei begründetem Verdacht holen wir uns Rat und Unterstützung.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätig verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Wir gewährleisten, dass jegliche Veröffentlichung von Bild- und Filmaufnahmen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nur mit ihrer Einwilligung bzw. der Einwilligung der Eltern / Erziehungsberechtigten vorgenommen wird.

Wir gestalten die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung. Wir achten darauf, dass möglichst selten Situationen im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen entstehen.

Wir gehen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich besonders auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Vorstand über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 5

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Herr/Frau [REDACTED],

nach Änderung des Bundeszentralregistergesetzes kann auf der Grundlage des neu eingefügten

§ 30a BZRG von Personen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden, in welchem über den bisherigen Inhalt hinaus weitere sexualstrafrechtliche und jugendschutzrelevante Verurteilungen auch im niedrigeren Strafbereich aufgenommen sind. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Straftaten zu schützen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag einer Person erteilt, wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzgebung-Kinder- und Jugendhilfe
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Dies sind z.B. Personen, die in Kindertageseinrichtungen oder in der Jugendhilfe tätig sind. Ehrenamtlich Tätige erhalten das erweiterte Führungszeugnis auf Nachweis gebührenfrei.

Aufgrund Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören Sie ebenfalls zu diesem Personenkreis. Daher bitten wir Sie, bis zum [REDACTED] ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bei Ihrer Meldebehörde zu beantragen. Die hierfür erforderliche schriftliche Aufforderung und der Antrag auf Gebührenbefreiung sind als Anlagen beigefügt. Bitte nehmen Sie die beiden Anlagen sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Beantragung bei Ihrer Meldebehörde mit.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

14

Personenkreis	Art und Beschreibung der Tätigkeit	erw.-FZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Mitarbeiter im Jugendhaus, Jugendclub, Jugendtreff, Jugendcafé, Jugendraum,	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	nein ***	Betreuung findet in offenen Gruppen statt. Es kann sich ein Vertrauensverhältnis entwickeln.
Leiter, Betreuer, Helfer	Zeitlich befristete Gruppenarbeit (Stadtranderholung, Ferienspaß, Spielwiese, Sportplatz, Schulhof...) mit maximal 1 Übernachtung	nein ***	Die Maßnahmen finden in großen Gruppen mit mehreren Betreuern statt. Ein enger persönlicher Kontakt zu einzelnen Teilnehmern kommt weniger zustande.
Leiter, Betreuer, Helfer	Zeitlich befristete Tagesveranstaltungen im öffentlichen Raum (z.B. Kinderfeste, Aktionstage, Musik-, Theater-, Kultur- und Sportveranstaltungen).	nein	Die Maßnahmen finden in großen Gruppen statt. In der Regel kein intensiver persönlicher Einzelkontakt.
Referenten	Eintägige Maßnahmen ohne Übernachtung (z.B. Schulung, Fortbild.) ohne Körperkontakt. ----- mit Körperkontakt (Sport etc.)	nein	In der Regel kein intensiver Einzelkontakt zu Teilnehmern.
		ja	intensiver Einzelkontakt zu Teilnehmer
Betreuer, Helfer	z.B. Projektstage, Turniere, Wettbewerbe ohne Übernachtung.	nein	Kein regelmäßiger und dauerhafter Kontakt zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
Vorstand, Kassenwart, Schriftführer, Materialwart, Zeugwart, Platzwart, EDV-Verantwortlicher, Fahrer, Küchenteam, Schiedsrichter, Elternbeirat	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit als pädagogisches Angebot statt.	nein	Kein regelmäßiger und dauerhafter Kontakt zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. Es findet keine Betreuung, Aufsicht oder Ausbildung statt.

*** Entscheidung des Trägers unter Berücksichtigung des Alters/Altersunterschieds von Betreuer/Betreuten.

Anlage 8

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung
und Soziales

ulm

**Bescheinigung
der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**

Herr / Frau _____

wohnhaft _____

ehren-/ nebenamtlich tätig bei _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses _____

Datum der Einsichtnahme _____

hat heute im Beisein der unten genannten Personen ihr/sein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und erteilt hiermit die Zustimmung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten an seinen Verein/Verband.

Es enthielt keine Eintragungen zu Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184f, 201a, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches.

Das erweiterte Führungszeugnis ist in der Regel nach 5 Jahren erneut vorzulegen.

Name

Mitarbeiter/in mit datenschutzrechtlicher Verantwortung der Stadt Ulm

Unterschrift

Anlage 6

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

01	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
02	<input type="checkbox"/> Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Geburtsdatum
03	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
04	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
05	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
06	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
07	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
08	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
09	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
10	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
11	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
12	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
13	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
14	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
15	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
16	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
17	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
18	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
19	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort
20	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort	<input type="checkbox"/> Geburtsort

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit: (Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)

2. Wegen besonderen Verwendungszweck: (Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z.B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung – z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettergesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz -)

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Bezeichnung: _____
 Dienstgeber: _____
 Dienstort: _____
 Dienstzeit: _____

Raum für weitere Begründung des Antrags: _____

Raum für Vermerke der Behörde: _____

F. 01 Form-Schlüssel: E-Mail: ifa@form.edition.de www: www.edition.de
 Telefon: 07141 20318610 Fax: 07141 20318611

R79 7a
 Formular drucken | Alle Eingaben löschen

Anlage 7

Ihr Ehrenamt - erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Herr/Frau [REDACTED].

bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit [REDACTED] handelt es sich gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) um eine Tätigkeit im Bereich des SGB VIII, (Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger) bzw. um eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bitte beantragen Sie daher ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG
(Belegart NE)

und nehmen Sie dieses Schreiben, den Antrag auf Gebührenbefreiung sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Beantragung bei Ihrer Meldebehörde mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 9

Dokumentation

Führungszeugnisse nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a, Abs. 5 SGB VIII
oder
Bescheinigung über die Einsichtnahme durch die Stadt Ulm

Name	
Datum des erweiterten Führungszeugnis	
Kein Eintrag nach § 72a	
Eingesehen am	
Eingesehen von	